

ALEP e. V. - Fischerhüttenstr. 44 - 14163 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

**Betriebsvereinbarung nach § 80 Absatz 1 Punkt 1 und § 87 Absatz 2 und 3 BetrVG****Ergänzende Regelung zu § 10 RTV ALEP****Präambel**

Entsprechend der Tarifverträge RTV ALEP und ETV ALEP wird folgende Vereinbarung zwischen Geschäftsführung des ALEP e.V. und dem Betriebsrat des Trägers geschlossen. Diese Vereinbarung ersetzt in Teilen die Dienstanweisung „Verfahren monatlicher Arbeitszeitznachweise - Überstundenabbau“.

**§ 1****Überstundenabbau**

Allen Mitarbeiter\*innen des ALEP e.V. werden bis zum 11.12.2023 zwei Varianten zum Umgang mit erarbeiteten Überstunden vorgestellt, zwischen welchen der/die Mitarbeiter\*in wählt, um somit die tarifliche Regelung zu gewährleisten. Die Rückmeldung zur Wahlentscheidung hat bis zum 02.01.2024 durch den/die Mitarbeiter\*in zu erfolgen. Bei ausbleibender Entscheidung wird Variante 1 angenommen.

**§ 2****Variante 1: Überstundenabbau durch Freizeitausgleich**

Hier entscheidet sich der/die Mitarbeiter\*in dafür, Überstunden priorisiert durch Freizeitausgleich abzubauen. Dies bedeutet, ab Meldung der erarbeiteten Überstunden wird innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten nur der Überstundenabbau in Freizeitausgleich

gestattet. Nach Ablauf des 5. Monats werden die jeweiligen Überstunden, die nicht abgebaut wurden, entsprechend §10 RTV ALEP und § 8 Absatz 1 Punkt a ETV ALEP ausgezahlt.

### § 3

#### Variante 2: Überstundenabbau durch Auszahlung

Hier entscheidet sich der/die Mitarbeiter\*in grundsätzlich dafür, dass jegliche geleistete Überstunde zum nächstmöglichen Termin abgerechnet und direkt ausgezahlt wird. Ein Freizeitausgleich ist in dieser Variante ausgeschlossen. Die Anzahl der Überstunden zur Auszahlung sind in der BV Arbeitszeit und Dienstplanung §12 definiert und begrenzt.

### § 4

#### Verfahren

Die jeweils aktuell gültige Variante für den/die Mitarbeiter\*in wird als Dokument in ihrer/seiner Personalakte hinterlegt und zusätzlich im Arbeitszeitznachweis markiert. Die/der Mitarbeiter\*in hat nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Möglichkeit, durch schriftliche Anzeige die Variante zu wechseln und somit jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zwischen den Varianten zu wechseln. Eine automatische Abfrage findet nicht statt.

### § 5

#### Schlussbestimmung

Diese Regelungsabsprache tritt mit Wirkung zum 11.12.2023 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmalig zum 31.12.2024. Diese Regelung wirkt bei Kündigung solange nach, bis eine neue Regelungsabsprache zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Berlin, den 4.12.2023

  
Michael Marquardt, Vorstand

  
Marina Buske, Vorstand

Michael Saval, Vorsitzender des Betriebsrates

Betriebsratsmitglied